

Abschrift des Urteils des Bundesgerichtshofs vom (unleserlich)

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Holger Walnuss (nachfolgend Kläger) gegen Billy Rückwärts (nachfolgend Beklagte)

wegen Forderung hat der Bundesgerichtshof für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen
3. Das Urteil ist vollstreckbar

TATBESTAND

Bei der Beklagten handelt es sich um eine im Jahr 2008 gegründete Musikgruppe. Der Name wie auch Teile des Liedgutes der Beklagten gehen auf den in den 20er Jahren des 20en Jahrhunderts aktiven Musiker Billy Rückwärts zurück. Seinerzeit fiel die stilistische Einordnung der Beklagten allgemein schwer, derzeit sind sie dem Genre der Popmusik zuzuordnen. Im Jahr 2018 fand unter dem Titel „Zurück“ eine Tour der Beklagten statt. Im Rahmen der Werbekampagne im Vorfeld der Tour kündigte die Beklagte den damals bevorstehenden Weltuntergang an, erklärte sie käme aus unserer Gegenwart und versprach, der Besuch eines Konzertes der Tour mache resistent gegen die kommende globale Vernichtung. Darüber hinaus bewarb sie die Tour mit Zeichnungen von weinenden Anhängern vor geschlossenen Konzerthallen.

Der Kläger macht geltend, durch die Verbreitung des Bildes der geschlossenen Konzerthallen sei bei vielen der Eindruck entstanden, es seien keine Eintrittskarten mehr verfügbar, woraufhin sie sich nicht mehr um ein Ticket bemüht hätten. So auch die Schwester des Klägers, Ella Walnuss, die durch diese Fehlinformation das Konzert nicht besucht habe. Der Kläger argumentiert, damit trage die Beklagte durch Irreführung die Verantwortung für den Tod seiner Schwester die zusammen mit über 99.9999999% der Weltbevölkerung in der kürzlich stattgefundenen globalen Apokalypse verschied.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, sich öffentlich für den Tod der Ella Walnuss zu entschuldigen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Es sind keine hinreichenden Gründe erkennbar, die Beklagte zu verurteilen. Es ist einzusehen, dass die Beklagte, als anerkanntermaßen beste Musikkapelle der Welt, die Verantwortung für die Schöpfungshöhe unseres Kulturgutes trägt, jedoch nicht für die subjektiven Interpretationen ihrer Darbietungen. Das Gericht vertritt die Auffassung, das satirische Element in den Zeichnungen sei hinreichend erkennbar, innerhalb der erlaubten Grenzen der Satire und darüber hinaus hinsichtlich der interpretatorischen Komplexität im Einklang mit vorhergehenden Produktionen der Beklagten (siehe in der Anlage die Produktionen „In Kinderschuhen“, „Lange gesucht“, „hübsch!“ und „Zurück zur Couch“ der Beklagten).

Das Gericht verweist auch auf das Urteil vom (unleserlich) im Verfahren Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Billy Rückwärts. Die Klägerseite damals, bestehend aus dem einzig überlebenden amerikanischen Staatsangehörigen, der sich zum Zeitpunkt der „Zurück“-Tour in Deutschland aufhielt und ein Konzert besuchte, machte geltend, durch die geografische Platzierung der Tour, trage die Beklagte indirekt die Verantwortung für den Tod von rund 350 Millionen amerikanischen Staatsangehörigen, da diese durch die große Entfernung nicht die Möglichkeit besessen hätten, ein Konzert zu besuchen. Das Gericht urteilte damals, es handele sich bei dem Preis für ein Flugticket nach Deutschland um einen zumutbaren Betrag für einen Abend, der nicht nur exzellente Unterhaltung, sondern auch die Überlebensgarantie im kommenden Weltuntergang beinhalte und man könne eine ausreichend hohe Eigenmotivation voraussetzen, sich ein Ticket zu beschaffen. So könne man Ella Walnuss auch eine ausreichend hohe Eigenmotivation unterstellen bei einer Vorverkaufsstelle zumindest einmal nachzufragen, ob noch Karten verfügbar seien.

Schliesslich weist das Gericht den Kläger auf seine eigene Mitverantwortung für das Verscheiden seiner Schwester hin, da er offensichtlich eine Karte besessen und genutzt, seine Schwester aber nicht dazu bewegt habe ihn zu begleiten.